

**Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen**

**Einladung**

**Gremium:** Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen - öffentlich  
**Sitzungstermin:** Montag, 26.09.2022, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Neue Aula der KGS Rastede, Bahnhofstraße 5, 26180 Rastede

Rastede, den 15.09.2022

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 06.09.2022
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 10. Änderung des Bebauungsplans 6 D - Rastede I  
Vorlage: 2022/151
- TOP 6 Aufstellung einer Außenbereichssatzung in Ipwegermoor - Birkenstraße  
Vorlage: 2022/163
- TOP 7 81. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Kleibrok  
Vorlage: 2022/157
- TOP 8 Bebauungsplan 119 - Solarpark Kleibrok  
Vorlage: 2022/159
- TOP 9 Antrag auf Errichtung einer Floating-Photovoltaik-Anlage auf den Nethener Seen  
Vorlage: 2022/156

## Einladung

---

- TOP 10 Errichtung eines Spielplatzes im Schlosspark - Antrag der FDP-Fraktion  
Vorlage: 2022/122
- TOP 11 Gemeindeentwicklungskonzept 2030+ - Antrag der CDU-Fraktion  
Vorlage: 2022/136
- TOP 12 Haushalt 2023 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan  
Vorlage: 2022/123
- TOP 13 Anfragen und Hinweise
- TOP 14 Einwohnerfragestunde
- TOP 15 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Krause  
Bürgermeister

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/151**

freigegeben am **31.08.2022**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

**Datum: 30.08.2022**

### **10. Änderung des Bebauungsplans 6 D - Rastede I**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.09.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	11.10.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.09.2022 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 10. Änderung des Bebauungsplans 6 D mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung wird die 10. Änderung des Bebauungsplans 6 D durchgeführt. Der Geltungsbereich umfasst die Wohngebiete beidseitig der Friedrichstraße, des Töpferwegs, des Schmalen Wegs und nördlich der Mühlenstraße.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (siehe Vorlage 2019/128) wurde dieser Bereich im Ortskern als „blaue Zone“ mit mittlerer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet. Die dortigen Vorgaben sollen in einer verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden und eine veränderte bauliche Ausnutzbarkeit regeln.

Insoweit werden zwei Vollgeschosse zulässig sein, wobei die Traufhöhe maximal 6,5 m und die Gesamthöhe maximal 10,50 m betragen darf. In diesem Bereich sind die

Dächer - mit Ausnahme untergeordneter Bauteile - symmetrisch zwischen 20° und 45° Dachneigung als Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach zu errichten. Die Errichtung von Staffelgeschossen oberhalb des 2. Vollgeschosses wird ausgeschlossen.

Die Anzahl zulässiger Wohneinheiten je Gebäude erfolgt abhängig von der Grundstücksgröße, wobei max. 8 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig sind. Je Wohneinheit sind volle 140 qm Grundstücksfläche erforderlich. Auf den Grundstücken sind je Wohneinheit 2 Stellplätze nachzuweisen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung ist eine Stellungnahme eines Anwohners eingegangen. Neben der Abgrenzung des Geltungsbereichs wird die maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten sowie die Errichtung von Tiefgaragen thematisiert.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise gegeben, die in die Satzung aufgenommen wurden. Lediglich vom Landkreis Ammerland ist eine umfangreiche Stellungnahme eingegangen, in der angeregt wird, passive Schallschutzmaßnahmen zur planerischen Bewältigung des Verkehrslärms in den Bebauungsplan aufzunehmen. Da es sich beim Plangebiet jedoch um ein nahezu vollständig bebautes Gebiet handelt, für das durch die Änderung des Bebauungsplans nur das Maß der zulässigen Nutzung neu festgesetzt wird, ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz, sodass vorgeschlagen wird, der Anregung des Landkreises nicht zu folgen.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine, da Baurechte zuvor schon bestanden haben und jetzt nur näher differenziert, aber nicht ausgeweitet wurden.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge
2. Satzung mit Begründung

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/163**

freigegeben am **14.09.2022**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

**Datum: 12.09.2022**

### **Aufstellung einer Außenbereichssatzung in Ipwegermoor - Birkenstraße**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.09.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch wird beschlossen.
2. Dem Entwurf der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Antragstellern den Entwurf der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ zu erläutern und über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Kostenübernahme zu verhandeln.
4. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, sobald der städtebauliche Vertrag abgeschlossen ist.
5. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Gemeinde liegt ein Antrag von Anliegern der Birkenstraße im Bereich Nordermoordamm bis Huntorfer Damm vor, wonach entlang dieses Teilbereiches an der Birkenstraße eine Außenbereichssatzung zur Bebauung der Lücken aufgestellt werden soll.

Die Zulässigkeit einer Außenbereichssatzung richtet sich nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch. Hiernach ist die Aufstellung dann zulässig, wenn der Bereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt und bereits eine Bebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

Im Umfeld des beantragten Bereichs befinden sich insgesamt ca. 17 Wohngebäude. Darunter befindet sich ein Gärtnereibetrieb, aber kein landwirtschaftlicher Betrieb. 3 Wohngebäude befinden sich westlich der Birkenstraße, die übrigen östlich. Viele der bestehenden Gebäude befinden sich seit Jahren in Familienbesitz. Die bestehenden Häuser stehen auf großzügigen Grundstücken und ermöglichen teilweise zwischen den Wohnhäusern eine Lückenbebauung. Folglich bietet sich auch vor diesem Hintergrund unter anderem auch das Zusammenleben mehrerer Generationen an.

Westlich der Birkenstraße befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „078 Rasteder Geestrand“. Schon alleine diese Ausweisung und auch die sehr großen Entfernungen zwischen den drei dort vorhandenen Wohngebäuden sprechen gegen die Aufnahme in den Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung. Aus Sicht der Verwaltung bietet sich daher die Ostseite der Birkenstraße ab Nordermoordamm bis Huntorfer Damm für einen Lückenschluss an. Daher wird vorgeschlagen, für diesen Geltungsbereich eine Außenbereichssatzung aufzustellen.

Da die Aufstellung einer Außenbereichssatzung lediglich den privaten Eigentümern der Grundstücke einen Vorteil verschafft, wird – wie bei derartigen Planungen üblich – vorgeschlagen, die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens in einem städtebaulichen Vertrag mit den Begünstigten zu regeln.

Die Verwaltung hat im Zuge der Vorprüfung des Antrags der Anlieger bereits einen Satzungsentwurf erarbeiten lassen. Dieser dient insbesondere dazu, die künftigen Zulässigkeitsvoraussetzungen näher zu bestimmen. Hierzu zählt insbesondere die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße, die Anzahl der Vollgeschosse mit einem Vollgeschoss, die Anzahl der Wohneinheiten mit maximal zwei Wohnungen je Gebäude sowie die Aufnahme von örtlichen Bauvorschriften zur Errichtung von symmetrisch geneigten Dachflächen zwischen 30° und 50°.

Als Mindestgrundstücksgröße werden 2.500 m<sup>2</sup> vorgeschlagen, die vor allem auf die bisherigen, großzügigen Grundstücksgrößen an der Birkenstraße zurückgehen. Bei einer anrechenbaren Tiefe von 60 m (Satzungsbereich) ist eine Mindestbreite von ca. 41 m erforderlich, um einen Neubau als Lückenbebauung realisieren zu können. Hierdurch ist steuerbar, dass keine übermäßige Verdichtung erfolgt. Bei Auswahl einer kleineren Mindestgröße wäre aufgrund der bisherigen Eigentumsverhältnisse nicht auszuschließen, dass sich bei vollständiger Ausnutzung der Außenbereichssatzung eine zu starke, städtebaulich unerwünschte Verdichtung ergibt, die dem Ziel, die weitläufige Siedlungsstruktur zu erhalten, schaden könnte. Auf die Festsetzung von Baufenstern soll dabei explizit verzichtet werden, um den Eigentümern die Entscheidung zu überlassen, ob nördlich oder südlich der vorhandenen Wohngebäude ein weiteres Grundstück abgeteilt wird.

Die Festsetzung einer eingeschossigen Bauweise mit geneigten Dächern sowie maximal 2 Wohneinheiten je Gebäude orientiert sich an der Bestandsbebauung und sichert ein Einfügen in das Ortsbild.

Planungsziel ist insoweit, innerhalb des städtebaulich vorgeprägten Siedlungsbereiches an der Birkenstraße eine Verbesserung der Ausnutzbarkeit bestehender baulicher Strukturen zu ermöglichen, die sich harmonisch in die im Außenbereich gelegenen Siedlungsstrukturen einfügt und somit zur verträglichen baulichen Ergänzung der vorhandenen Siedlungslage beiträgt.

Die im Satzungsentwurf vorgeschlagenen Festsetzungen ermöglichen nicht jedem der antragstellenden Anlieger, auf seinem Grundstück eine Lückenbebauung vorzunehmen. Insoweit ist vorgesehen, dass durch den Beschlussvorschlag zunächst beschlossen wird, welche Festsetzungen in der Außenbereichssatzung getroffen werden sollen und die Verwaltung anschließend auf dieser Basis mit den Antragstellern über die Durchführung des weiteren Bauleitplanverfahrens sowie den Abschluss des städtebaulichen Vertrags zur Kostenübernahme verhandelt.

Soweit die Antragsteller dem Entwurf der Außenbereichssatzung mit den o. g. Festsetzungen zustimmen und einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen bereit sind, kann anschließend die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren, sodass auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet und direkt die öffentliche Auslegung durchgeführt werden kann.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Da die Aufstellung einer Außenbereichssatzung lediglich den privaten Eigentümern der Grundstücke einen Vorteil verschafft, wird – wie bei derartigen Planungen üblich – vorgeschlagen, die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens in einem städtebaulichen Vertrag mit den Begünstigten zu regeln.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ würden zusätzliche Baumöglichkeiten in einem Teilbereich an der Birkenstraße innerhalb vorhandener Bebauung geschaffen werden. Klimatische Auswirkungen erfolgen dabei durch Nutzung dieser Baurechte unter anderem durch Versiegelung der beanspruchten Flächen und Inanspruchnahme klima- und energierelevanter Ressourcen.

### **Anlagen:**

1. Geltungsbereich
2. Entwurf Satzung mit Begründung

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/157**

freigegeben am **13.09.2022**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

**Datum: 08.09.2022**

### **81. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Kleibrok**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.09.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Aufstellung der 81. Flächennutzungsplanänderung wird beschlossen.
2. Dem Vorentwurf zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark Kleibrok einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit der vorliegenden 81. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks im Ortsteil Kleibrok geschaffen werden. Diese Bauleitplanung geht zurück auf einen Antrag des Landwirts Christian Meyer-Hullmann, dem bereits im März 2022 in öffentlicher Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen grundsätzlich zugestimmt wurde. Auf die Vorlage 2022/010 wird insoweit verwiesen.

Herr Meyer-Hullmann ist Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Strothwegs und südlich der Rehorner Bäke, welche bisher als Intensivgrünland- und Ackerflächen genutzt werden. Auf 42 ha soll nunmehr ein Solarpark entstehen, dessen Photovoltaikanlagen etwa 45-51 Mio. kWh pro Jahr produzieren können. Hierdurch kann ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, um das Ziel der Gemeinde Rastede, bis 2040 klimaneutral zu sein, zu erreichen.

Anders als Windenergieanlagen sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich nicht nach § 35 BauGB privilegiert, sondern bedürfen einer bauleitplanerischen Festsetzung.

Als Entscheidungshilfe für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet die Gemeinde derzeit ein Standortkonzept, dessen Entwurf in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz am 20.09.2022 vorgestellt wird, s. Vorlage 2022/147.

Das Standortkonzept stellt einen 16,5 ha großen Teilbereich des Plangebiets des Solarparks Kleibrok als sogenannte Gunstflächen dar, die sich besonders für die Photovoltaiknutzung eignen. Soweit keine Gunstflächen ermittelt wurden, liegt das übrige Plangebiet innerhalb der sogenannten Weißflächen, ist also weder als Gunst-, noch als Ausschluss- oder Restriktionsfläche erkannt worden.

Im konkreten Fall wurden Gunstflächen ermittelt, da der Teilbereich des Plangebietes gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie als Boden mit äußerst geringer Fruchtbarkeit gekennzeichnet und insoweit ohnehin nur beschränkt landwirtschaftlich nutzbar ist. Die sogenannten Weißflächen im Plangebiet stehen in direktem räumlichen Zusammenhang mit den o. g. Gunstflächen. Damit entspricht das Plangebiet den im Zuge des Standortkonzeptes beschlossenen Entscheidungskriterien für eine Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Ferner wurde im Zuge des Standortkonzeptes eine Checkliste erarbeitet, die weitere Voraussetzungen für die Beurteilung einer Photovoltaik-Freiflächenplanung definiert. Die dort genannten Kriterien konnten mit positivem Ergebnis geprüft werden. Die Übersicht ist als Anlage 4 beigelegt.

Der derzeitige Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Flächen für die Landwirtschaft dar. Für die Nutzung als Solarpark soll im Zuge der 81. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage übernommen werden. Parallel dazu wird das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans 119 durchgeführt.

Die Belange von Natur und Landschaft werden in einem gemeinsamen Umweltbericht zu den beiden Planverfahren näher betrachtet. Im Ergebnis ergibt sich durch die Planverfahren kein externer Kompensationsbedarf, da mit der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen weniger die Versiegelung des Bodens, sondern nur die Überdeckung erfolgt. Zudem wurden die Flächen künftig nicht mehr intensiv, sondern nur noch extensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet, indem innerhalb des Plangebietes eine Neuansaat von Grünlandflächen und Blühstreifen erfolgt.

Derzeit werden im Plangebiet noch die Vorkommen von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien erfasst, sodass noch keine abschließenden Aussagen vorliegen. Dies wird bis zur öffentlichen Auslegung nachgeholt. Möglicherweise ergibt sich hierdurch noch ein externer Kompensationsbedarf. Innerhalb des Plangebietes sind bereits die Anlage von Lesesteinhaufen sowie von Totholzhaufen für Reptilien und andere Kleintiere vorgesehen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch wurden Gewerbelärm und Blendwirkungen durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen betrachtet. Aufgrund des Abstands zu den nächstgelegenen Wohnhäusern sind keine Überschreitungen der zulässigen Lärmwerte zu erwarten. Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden umseitig neu eingegrünt beziehungsweise vorhandene Gehölze zum Erhalt festgesetzt, sodass die Sichtbeziehungen zwischen den umliegenden Wohnhäusern und den Photovoltaik-Freiflächenanlagen unterbrochen werden und Blendwirkungen nicht zu erwarten sind.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.09.2022 gegeben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags durch den Investor getragen.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Bei Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt sich ein Energieertrag aus erneuerbaren Energien von 45 bis 51 Mio. kWh jährlich.

### **Anlagen:**

1. Vorentwurf Planzeichnung
2. Vorentwurf Begründung
3. Vorentwurf Umweltbericht
4. Checkliste gem. Standortkonzept Photovoltaik

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/159**

freigegeben am **13.09.2022**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

**Datum: 09.09.2022**

### **Bebauungsplan 119 - Solarpark Kleibrok**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.09.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119 - Solarpark Kleibrok wird beschlossen.
2. Dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 119 – Solarpark Kleibrok einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 119 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks im Ortsteil Kleibrok geschaffen werden. Diese Bauleitplanung geht zurück auf einen Antrag des Landwirts Christian Meyer-Hullmann, dem bereits im März 2022 in öffentlicher Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen grundsätzlich zugestimmt wurde. Auf die Vorlage 2022/010 wird insoweit verwiesen.

Der Bebauungsplan 119 soll im Parallelverfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden und 42 ha Flächen nördlich des Strothwegs und südlich der Rehorner Bäke für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen planungsrechtlich bereitstellen. Die Standortwahl und Umweltauswirkungen der Planung werden in der Vorlage 2022/157 zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans umfassend erläutert.

Die Solarmodule der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen nach Osten und Westen ausgerichtet werden. Hierdurch wird eine gleichmäßige Stromerzeugung am Morgen und Nachmittag erzielt und gegenseitige Verschattung vermieden. Die Modulreihen sollen in einem Abstand von 4 m zueinander errichtet werden, sodass in der Mittagszeit ein etwa 2 m breiter Streifen des Bodens noch besonnt wird. Auf den 42 ha werden bei dieser Aufstellungsvariante ca. 49 MW Leistung installiert werden können, die eine Strommenge von 45 bis 51 Mio. kWh jährlich erzeugen können. Im südlichen Teil ist die Errichtung einer Informationsstelle geplant, um interessierte Bürgerinnen und Bürgern über die Funktionsweise des Solarparks aufzuklären.

Der erzeugte Strom soll entweder direkt über Anschluss an das bestehende Stromnetz in das Versorgungsnetz eingespeist oder direkt zu bestehenden Gewerbebetrieben in Liethe geliefert werden. Energierechtliche Voraussetzung für eine direkte Lieferung des Stromes an einen Betrieb ist die Beteiligung des Gewerbebetriebes am Solarpark. Beide Möglichkeiten werden derzeit geprüft.

Um die Zulässigkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlagen näher zu definieren werden im Bebauungsplan 119 folgende Festsetzungen getroffen.

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Dabei werden 6 Teilflächen unterschieden, die der Berücksichtigung der Höhenfestsetzung bezogen auf die derzeitige Geländehöhe dienen. Neben der Errichtung und dem Betrieb von Solaranlagen sowie deren erforderlichen Nebenanlagen sind dort weiterhin Viehhaltung zur Grünpflege, Mahd und Verwertung des Grünlandproduktes und Unterstände für Tiere, die der Grünpflege dienen, zulässig.

Zum Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, die als Anteil der Sondergebietsfläche definiert wird, der durch die Solarmodule überdeckt werden darf. Die zulässige Bodenversiegelung (durch die Fundamente der Solarmodule, Wege und Leitungstrassen sowie Nebenanlagen wie Trafostationen) wird auf 2 % des Sondergebietes begrenzt. Die zulässige Höhe der Solarmodule und Nebenanlagen wird auf maximal 3,50 m begrenzt.

Zur Erschließung des Solarparks werden Teilbereiche des Strohwegs als öffentliche Verkehrsfläche und weitere landwirtschaftliche Wege als private Erschließungswege festgesetzt.

Private Grünflächen mit unterschiedlichen Maßnahmenflächen sichern die Erhaltung und Neuanlage von Gehölzen und von Gewässerräumstreifen entlang des Geestrandtiefs und der Rehorner Bäke. Innerhalb der Maßnahmenflächen sind halbruderale Gras- und Staudenflure und Blühstreifen zu entwickeln sowie Lesestein- und Totholzhaufen anzulegen. Zur Eingrünung des Plangebietes gegenüber der offenen Landschaft werden Anpflanz- und Erhaltungsflächen für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen festgesetzt.

Zudem werden zwei Einzelbäume im Plangebiet zum Erhalt vorgesehen, für die eine Nutzung als Quartiersbaum durch Vögel vermutet werden muss. Die Kartierung von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien ist noch nicht abgeschlossen, sodass genauere Aussagen zur Entwurfsfassung getroffen werden können.

Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.09.2022 gegeben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags durch den Investor getragen.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Bei Realisierung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt sich ein Energieertrag aus erneuerbaren Energien von 45 bis 51 Mio. kWh jährlich.

### **Anlagen:**

1. Vorentwurf Planzeichnung
2. Vorentwurf Begründung
3. Vorentwurf Umweltbericht
4. Lageplan auf Luftbild

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/156**

freigegeben am **13.09.2022**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

**Datum: 07.09.2022**

### **Antrag auf Errichtung einer Floating-Photovoltaik-Anlage auf den Nethener Seen**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.09.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Floating-Photovoltaik-Anlage auf den Nethener Seen wird grundsätzlich zugestimmt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Gemeinde liegt ein Auftrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die Errichtung einer schwimmenden Photovoltaik-Anlage (Floating PVA) auf den Nethener Seen von der W/O Energiesysteme GmbH vor. Diese beabsichtigt zusammen mit der Firmengruppe Bohmann die Errichtung einer ca. 5,2 ha großen Floating PVA auf einem Teilbereich der Wasserfläche, die nicht mehr für den Sandabbau genutzt wird. Die Errichtung im nordwestlichen Teilbereich umfasst ca. 11,5 % der Wasserfläche und hält zum Ufer einen Mindestabstand von 50 m ein. Durch Verankerungen werden die PV-Module an ihrer Position gesichert.

Mit der beantragten Floating PVA soll ein Ertrag von 8.185.938 kWh/Jahr erzielt werden, was einer Einsparung von jährlich 3.844.355 kg CO<sup>2</sup>-Emissionen entspricht. Der erzeugte Strom soll sowohl in das öffentliche Netz eingespeist werden als auch durch den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags unmittelbar an die Rasteder Sandkontor GmbH & Co.KG geliefert werden. Dem Abschluss weiterer Stromlieferverträge mit ortsansässigen Unternehmen steht der Antragsteller offen gegenüber.

Der Antragsteller wird seine Planung in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.09.2022 näher erläutern.

Für die Errichtung einer Floating PVA sind eine Baugenehmigung und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. Hierfür ist zunächst die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich.

Als Entscheidungshilfe für die Zulassung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erarbeitet die Gemeinde aktuell ein Standortkonzept, dessen Entwurf in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz am 20.09.2022 vorgestellt wird, sh. Vorlage 2022/147.

Stillgewässer, zu denen neben den Seen im Bereich Nethen auch der Ellernteich, der Tannenkrugsee und diverse Seen auf Privatgrundstücken gehören, werden dort als Ausschlussflächen angesehen, da sie wegen der Erholungsfunktion und des im Gemeindegebiet seltenen Biotoptyps nicht großräumig für PV-Anlagen genutzt werden sollen. Räumlich untergeordnete Anlagen können hingegen im Einzelfall zulässig sein, sofern die Gewässerfauna und -flora nicht beeinträchtigt werden.

Insoweit ist hinsichtlich des vorliegenden Antrags eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Wie bereits ausgeführt, umfasst die beantragte Floating PVA ca. 11,5 % der Wasserfläche der Nethener Seen und soll in einem Teilbereich realisiert werden, der hinsichtlich des Sandabbaus vorgeprägt ist.

Da die Errichtung von Floating PVA in Deutschland erst seit vergleichsweise kurzer Zeit erfolgt, werden die Auswirkungen auf die Wasserqualität und Tierwelt in verschiedenen Studien beobachtet. Bisher konnten überwiegend positive Ergebnisse gewonnen werden, beispielsweise die Reduzierung von Verdunstung durch die Überdeckung der Wasserfläche durch die Module. Wasservögel scheinen sich an die Floating PVA zu gewöhnen und nutzen die umliegenden Wasserflächen weiterhin. Eine umfängliche Betrachtung der Umweltauswirkungen würde im Falle einer Bauleitplanung im Zuge des Umweltberichts erfolgen.

Die Errichtung von Floating PVA steht nicht in Konkurrenz zu anderweitigen Nutzungen, insbesondere werden der Landwirtschaft keine Flächen für die Bewirtschaftung entzogen. Darüber hinaus sind Floating PV sogar geringfügig effektiver, da die Wasserfläche die PV-Module kühlt und eine Verschattung, beispielsweise durch umliegende Gehölze, aufgrund des Abstands von mindestens 50 m zum Ufer nicht möglich ist.

Im Zuge einer Gesamtbetrachtung sind für den beantragten Standort auf dem durch Sandabbau geprägten Teil des Nethener Sees keine Gründe erkennbar, die die Zulassung von Floating PV für diesen Standort grundsätzlich ausschließen würden. Vielmehr bietet sich hier die Möglichkeit, eine bisher gewerblich genutzte Wasserfläche einer regenerativen Nutzung zuzuführen, ohne eine Flächenkonkurrenz zu anderen Nutzern zu erzeugen. Bei einer Größe von 5 ha entsteht ein durchaus relevanter Anteil an erneuerbaren Energien, der dem Ziel der Gemeinde, bis 2040 klimaneutral zu werden, zuträglich ist.

Daher wird empfohlen, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen und die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens in Aussicht zu stellen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Sämtliche im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehenden Aufwendungen wären durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrags vom Antragsteller zu tragen.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Die Möglichkeit der Realisierung unterstellt, würde sich ein Energieertrag aus erneuerbaren Energien von 8 Mio. kWh jährlich ergeben können.

### **Anlagen:**

1. Antrag mit Lageplan

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/122**

freigegeben am **24.08.2022**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

**Datum: 20.07.2022**

### **Errichtung eines Spielplatzes im Schlosspark - Antrag der FDP-Fraktion**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.09.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Errichtung eines Spielplatzes im Schlosspark wird nicht weiter verfolgt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben von Dezember 2020 hatte die FDP einen Antrag auf Einrichtung eines Spielplatzes im Schlosspark gestellt. Die Begründung kann dem als Anlage 1 beige-fügten Antrag entnommen werden.

Um den Antrag entsprechend fachlich würdigen und gegebenenfalls bewerten zu können, hatte die Verwaltung bereits im Mai 2021 eine Bauvoranfrage an den Landkreis Ammerland gerichtet. Mit Schreiben vom 01.06.2022 hat der Landkreis Ammerland mitgeteilt, dass ein positiver Bauvorbescheid nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Dazu wurden folgende Ausführungen gegeben:

Nach Auffassung des vom Landkreis zu beteiligenden Landesamtes für Denkmalpflege handelt es sich bei Spielplätzen in der Regel nicht um unauffällige und sich in die Umgebung einpassende bauliche Anlagen. Daher muss von damit verbundenen Störungen beziehungsweise Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals ausgegangen werden. Gerade bei historisch relevanter Substanz ist jede Beeinträchtigung auf ein Minimum zu reduzieren und Gefährdungen alter Gehölze sind zu vermeiden. Spielplätze erfüllen diese Vorgaben im Zusammenhang mit Denkmälern typischerweise nicht.

Die Voraussetzung für den Bau eines Spielplatzes würde insoweit auch die (nicht in Aussicht gestellte) Erteilung einer Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung erforderlich machen.

Es wird deshalb verwaltungsseitig keine Möglichkeit gesehen, unter den genannten Voraussetzungen einen geeigneten Standort in diesem Bereich zu finden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

**Anlagen:**

Anlage 1 – FDP-Antrag

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/136**

freigegeben am **16.08.2022**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

**Datum: 15.08.2022**

### **Gemeindeentwicklungskonzept 2030+ - Antrag der CDU-Fraktion**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	26.09.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Entscheidung über die Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes wird zurückgestellt, bis die Fortschreibung des Flächennutzungsplans abgeschlossen ist.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Fraktion der CDU hat den als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Antrag gestellt.

Ein Gemeindeentwicklungskonzept zeigt auf, wie sich die Gemeinde in städtebaulicher, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht weiterentwickeln soll. Dabei werden üblicherweise mindestens die Themenfelder Ortsentwicklung, Verkehr und Mobilität, Schule, Bildung und Betreuung, Freizeitgestaltung, umgebende Natur, Wirtschaft, Tourismus und technische Infrastruktur betrachtet.

Viele dieser Themen stehen in Wechselwirkung zueinander oder bauen aufeinander auf. Aus Sicht der Verwaltung sollte zunächst die Fortschreibung des Flächennutzungsplans abgeschlossen sein, um die Zielsetzungen in der Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung in das Gemeindeentwicklungskonzept einfließen lassen zu können.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Zurzeit keine.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

**Anlagen:**

1. Antrag der CDU-Fraktion

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2022/123**

freigegeben am **08.09.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

**Datum: 20.07.2022**

### **Haushalt 2023 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.09.2022	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
Ö	26.09.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
Ö	27.09.2022	Kultur- und Sportausschuss
Ö	04.10.2022	Schulausschuss
Ö	01.11.2022	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
Ö	07.11.2022	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
Ö	08.11.2022	Feuerschutzausschuss
Ö	28.11.2022	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. *Für den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales zur ersten Beratung:*

Dem Entwurf der Haushaltsplanung 2023 wird unter Berücksichtigung der Beratung zugestimmt. Zur weiteren Beratung wird der Entwurf in die nachfolgenden Fachausschüsse verwiesen.

2. *Für die Beratung in den Fachausschüssen:*

Der Fachausschuss stimmt dem Haushaltsplanentwurf 2023 unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse zu.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 112 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Festsetzungen des Haushaltsplans sind dabei Bestandteil der Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde.

Das Ergebnis der Haushaltsplanung für 2023 ist im Entwurf der Haushaltssatzung und im Entwurf des Haushaltsplans dargestellt (siehe Anlage 1 und Anlage 2). Die Entwürfe und die nachstehenden Ausführungen basieren auf dem Stand vom 01.09.2022.

Der vorliegende Entwurf des Haushaltsplans 2023 weist im geplanten kumulierten Jahresergebnis einen voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von (i. H. v.) 224.360 Euro aus. Gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG gilt der Haushalt als ausgeglichen. Das Volumen der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen umfasst 13.810.500 Euro. Die eingeplante Kreditaufnahme für 2023 liegt bei 5.251.200 Euro.

Im Folgenden werden die Eckdaten des Haushalts 2023 dargestellt:

### **Ergebnishaushalt**

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich einen voraussichtlichen Fehlbetrag i. H. v. 5.292.660 Euro aus. Im außerordentlichen Bereich kann ein Überschuss i. H. v. 5.068.300 Euro ausgewiesen werden. Somit ergibt sich in der Planung für 2023 ein kumuliertes Jahresergebnis i. H. v. - 224.360 Euro (voraussichtlicher Fehlbetrag).

### Ordentlicher Bereich

Die für 2023 eingeplanten ordentlichen Erträge belaufen sich auf insgesamt 48.208.360 Euro. Gegenüber 2022 (= 46.392.239 Euro) erhöht sich das Ertragsvolumen um 1.816.121 Euro.

Bei Aufstellung des vorliegenden Haushaltsentwurfes wurden im Bereich der Aufwendungen nur die absolut notwendigen Ansätze aufgenommen. Trotz dieser Vorgehensweise steigen die Aufwendungen gegenüber 2022 (= 48.412.518 Euro) um 5.088.502 Euro. Das Volumen der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich für 2023 auf insgesamt 53.501.020 Euro.

### Erträge

Der Ansatz für die Grundsteuer A und B beläuft sich für 2023 auf insgesamt 3.599.000 Euro (2022 = 3.558.000 Euro).

Die Gewerbesteuer hat sich in den letzten Jahren durchaus positiv entwickelt. Lag das Ergebnis 2017 noch bei rund 8.800.000 Euro, wird für 2022 erneut ein Ergebnis von über 16.000.000 Euro erwartet. Die Höhe der jährlich zu erwartenden Vorauszahlungen liegt zwischenzeitlich bei über 13.000.000 Euro. Dieser Betrag kann relativ sicher für die Gewerbesteuer eingeplant werden. Darüber hinaus konnten in den letzten Jahren hohe Gewerbesteuernachzahlungen für zurückliegende Veranlagungszeiträume vereinnahmt werden. Wie hoch diese für 2023 im Ergebnis ausfallen, kann allerdings im Rahmen der Haushaltsplanung nicht sicher prognostiziert werden.

Von der Annahme ausgehend, dass auch für 2023 hohe Gewerbesteuernachzahlungen vereinnahmt werden können, wurde für die Gewerbesteuer ein Ansatz i. H. v. insgesamt 16.300.000 Euro gebildet.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzungen vom Mai 2022 ist bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und der Umsatzsteuer von folgenden Ansätzen für 2023 auszugehen:

Gemeindeanteil an der	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Differenz
Einkommensteuer	11.070.300 €	12.152.700 €	+ 1.082.400 €
Umsatzsteuer	1.486.200 €	1.583.800 €	+ 97.600 €
			+ 1.180.000 €

Das Finanzministerium hat allerdings darauf hingewiesen, dass die im Mai 2022 geschätzten Einnahmeverbesserungen auch in erheblichem Maße durch eine sichtbar höhere Inflation getrieben werden und die Steuerschätzung von einer außergewöhnlich hohen Unsicherheit geprägt ist, insbesondere durch die Auswirkungen der weiteren Entwicklung des Russland-Ukraine-Krieges sowie der Corona-Pandemie. Die Ansätze sind gegebenenfalls im Hinblick auf die Ergebnisse der Steuerschätzung im November 2022 noch anzupassen.

Nachdem für 2022 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs noch eine Schlüsselzuweisung i. H. v. 862.760 Euro festgesetzt wurde, ist nach aktueller Prognose davon auszugehen, dass die Gemeinde Rastede 2023 in den Finanzausgleich einzahlen muss. Zwar ist im kommunalen Finanzausgleich für 2023 von einer Erhöhung der Zuweisungsmasse auszugehen, doch aufgrund der hohen Steuerkraft (begründet durch ein hohes Gewerbesteueraufkommen im maßgeblichen Berechnungszeitraum) ist für 2023 von einem Wegfall der Schlüsselzuweisung und mit der Festsetzung einer Finanzausgleichsumlage auszugehen.

In der Vergangenheit war bei den allgemeinen Deckungsmitteln ein kontinuierlicher Anstieg der Erträge zu verzeichnen. Hierdurch konnte ein Großteil der stetig steigenden Aufwendungen kompensiert werden. Die Erträge im Bereich der allgemeinen Deckungsmittel werden für 2023 mit einem Volumen i. H. v. 34.319.800 Euro kalkuliert. Gegenüber dem Ansatz 2022 wird aktuell von einem Plus i. H. v. 509.300 Euro ausgegangen. Dies ist vorrangig auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zurückzuführen.

Der für 2023 ausgewiesene Ansatz für die Gewerbesteuerumlage beträgt in Abhängigkeit zum gebildeten Gewerbesteueransatz bei einem aktuellen Landesvervielfältiger von 35 % insgesamt 1.584.800 Euro (2022 = 1.565.300 Euro).

Die für 2023 zu erwartende Finanzausgleichsumlage im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wird mit 540.100 Euro veranschlagt.

Die Kreisumlage erhöht sich gegenüber dem Ansatz für 2022 um 1.552.000 Euro und ist 2023 bei einem unveränderten Umlagesatz von 34 Prozentpunkten zum jetzigen Zeitpunkt in einer Höhe von 11.994.100 Euro zu veranschlagen. Auch hier schlägt sich die hohe Steuerkraft, begründet durch das hohe Gewerbesteueraufkommen im maßgeblichen Berechnungszeitraum, nieder.

Allgemeine Deckungsmittel			
	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Differenz
Erträge gesamt	33.810.500 €	34.319.800 €	+ 509.300 €
Aufwendungen gesamt	12.059.800 €	14.172.400 €	+ 2.112.600 €
Saldo	21.750.700 €	20.147.400 €	- 1.603.300 €

Bei den allgemeinen Deckungsmitteln für 2023 ergibt sich unter Berücksichtigung der Umlagen ein Saldo i. H. v. 20.147.400 Euro. Gegenüber den Planansätzen für 2022 verringert sich der Saldo allerdings um 1.603.300 Euro. Im Ergebnis fehlt dieser Betrag zur Finanzierung der steigenden Aufwendungen in 2023.

Die Ansätze der allgemeinen Deckungsmittel für 2023 im Einzelnen und deren Entwicklung ab 2021 können der als Anlage 5 beigefügten Übersicht entnommen werden.

### Aufwendungen

Die Personalaufwendungen (einschließlich Rückstellungen) werden 2023 mit insgesamt 13.454.200 Euro veranschlagt. Gegenüber 2022 steigen sie somit um 1.405.600 Euro. Der Planansatz beinhaltet die bereits umgesetzten und die für das nächste Jahr geplanten personellen Aufstockungen und Einstellungen, sowie bereits erfolgte beziehungsweise noch voraussichtlich für 2023 anstehende Tariferhöhungen. Weitere Informationen sind dem beigefügten Stellenplan (Anlage 4) zu entnehmen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden für 2023 mit 11.027.270 Euro veranschlagt (2022 = 10.539.990 Euro). Vorrangig im Bereich der baulichen Unterhaltung und im Bereich der Bewirtschaftung ist aktuell von deutlichen Preissteigerungen auszugehen. Um im Finanzhaushalt („laufende Verwaltungstätigkeit“) noch eine liquide Absicherung des Haushalts zu gewährleisten, sind nur die absolut notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen in den Ergebnishaushalt aufgenommen worden.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der baulichen Anlagen und Grundstücke werden für 2023 mit 1.579.160 Euro kalkuliert. Gegenüber 2022 (= 1.780.370 Euro) verringert sich der Ansatz um 201.210 Euro. Eingeplant sind unter anderem Unterhaltungsmaßnahmen an der Grundschule Kleibrok (Austausch BHKW 75.000 Euro und die Sanierung der sanitären Einrichtungen 45.000 Euro), die Sanierung des Bodenbelags im Forum der KGS (Gebäude Feldbreite, 50.000 Euro), ein teilweiser Austausch der Heizungsanlage bei der Grundschule Hahn-Lehmden (40.000 Euro) und Unterhaltungsmaßnahmen am Turnierplatz (30.000 Euro). Die wesentlichen Unterhaltungsmaßnahmen werden im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen vorgestellt.

Für die Straßenunterhaltung sind 2023 insgesamt 518.000 Euro veranschlagt. Auf das Deckenprogramm entfällt dabei eine Summe i. H. v. 150.000 Euro.

Die Veranschlagung der Bewirtschaftungskosten für die gemeindlichen Liegenschaften erfolgt für 2023 in Höhe von 2.718.390 Euro. Die Ansätze erhöhen sich gegenüber 2022 (Ansatz i. H. v. 2.142.810 Euro) um 575.580 Euro. Die erhöhte Veranschlagung für 2023 ist vorrangig auf die zu erwartenden Preissteigerungen bei den Energiekosten zurückzuführen. Inwieweit die vorgenommene Anpassung der Ansätze tatsächlich ausreicht, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden, da noch keine Ausschreibungsergebnisse für die Energielieferungen ab dem 01.01.2023 vorliegen. Hier wird gegebenenfalls noch eine Anpassung der Ansätze erforderlich.

Für den Bereich der Schulen wurden für 2023 insgesamt 1.360.700 Euro an Sach- und Dienstleistungen veranschlagt (2022 = 1.260.600 Euro). Der Schwerpunkt liegt bei der Ausstattung der Schulen mit 1.144.900 Euro, wobei hier allein 605.000 Euro auf die EDV-Ausstattung im Rahmen des „Digitalpaktes“ entfallen. Diese Aufwendungen sind zu 100 % durch entsprechende Zuschüsse des Landes gedeckt.

Die für 2023 veranschlagten Transferaufwendungen belaufen sich auf 20.404.750 Euro (2022 = 17.434.980 Euro). Der Ansatz erhöht sich hier um insgesamt 2.969.770 Euro. Die Transferaufwendungen beinhalten unter anderem die Ansätze für folgende Umlagen:

	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Differenz
Gewerbesteuerumlage	1.565.300 €	1.584.800 €	+ 19.500 €
Finanzausgleichsumlage	0 €	540.100 €	+ 540.100 €
Entschuldungsumlage	52.400 €	53.400 €	+ 1.000 €
Kreisumlage	10.442.100 €	11.994.100 €	+ 1.552.000 €
	12.059.800 €	14.172.400 €	+ 2.112.600 €

Alleine für die oben aufgeführten Umlagen mussten die Ansätze nach aktuellem Planungsstand für 2023 gegenüber dem Vorjahr deutlich um 2.112.600 Euro erhöht werden.

Der Ansatz für Zuwendungen an Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft umfasst für 2023 insgesamt 5.024.000 Euro. Der Ansatz erhöht sich gegenüber 2022 (4.279.000 Euro) um 745.000 Euro. Die Erhöhung des Zuwendungsvolumens ist hier vorrangig auf die steigenden Personalkosten und auf allgemeine Preissteigerungen (unter anderem bei den Energie- und Unterhaltungskosten) zurückzuführen.

### Ergebnis

Bei ordentlichen Erträgen i. H. v. insgesamt 48.208.360 Euro und ordentlichen Aufwendungen i. H. v. 53.501.020 Euro ergibt sich ein negativer Saldo i. H. v. 5.292.660 Euro. Gegenüber dem im Haushalt 2022 ausgewiesenen Ergebnis mit einem voraussichtlichen Fehlbetrag i. H. v. 2.020.279 Euro vergrößert sich das negative Saldo im kommenden Jahr auf 3.272.381 Euro.

### Haushaltsausgleich

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich einen voraussichtlichen Fehlbetrag i. H. v. 5.292.660 Euro aus. Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 110 NKomVG ist der Haushalt in der Planung auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, soweit die Summe der ordentlichen Erträge größer oder gleich der Summe der ordentlichen Aufwendungen ist. Trifft dies nicht zu, gilt der ordentliche Haushalt auch als ausgeglichen, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag mit vorhandenen Überschussrücklagen verrechnet werden kann.

Die Überschussrücklage für den ordentlichen Bereich weist aktuell einen Bestand von weit über 20.000.000 Euro aus. Ein Rückgriff auf Überschüsse der vergangenen Jahre ist somit in erforderlicher Höhe möglich. Der Haushalt gilt somit gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG als ausgeglichen.

## Außerordentlicher Bereich

Der Überschuss im außerordentlichen Bereich i. H. v. 5.068.300 Euro stellt einen nicht liquiden Ertrag dar. Dieser ist auf die Vermarktung der Wohnbaugrundstücke zurückzuführen.

## Jahresergebnis

In der Planung ergibt sich für 2023 ein kumuliertes negatives Jahresergebnis i. H. v. 224.360 Euro (voraussichtlicher Fehlbetrag).

## **Finanzhaushalt**

Der Finanzhaushalt umfasst für 2023 ein geplantes Auszahlungsvolumen i. H. v. 62.399.590 Euro (2022 = 58.705.250 Euro). Dem gegenüber stehen geplante Einzahlungen i. H. v. 58.371.420 Euro (2022 = 57.610.190 Euro).

## Laufende Verwaltungstätigkeit

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit weist der Finanzhaushalt im Saldo einen Fehlbedarf i. H. v. 4.028.170 Euro aus. Grundsätzlich muss der Überschuss mindestens so hoch sein, dass damit der eing geplante ordentliche Tilgungsbetrag gedeckt werden kann. Die Höhe der eing geplanten ordentlichen Tilgung beläuft sich für 2023 auf 660.000 Euro. Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung des Haushalts 2022 kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass der liquide Fehlbetrag i. H. v. rund 4.690.000 Euro an dieser Stelle durch liquide Überschüsse aus den Vorjahren abgesichert werden kann.

Eine Eigenfinanzierungskraft zur Finanzierung der geplanten Investitionen steht im Haushalt 2023 allerdings nicht zur Verfügung.

## Investitionstätigkeit

Für den Bereich der Investitionstätigkeit ist voranzustellen, dass die Aufstellung des aktuell vorliegenden Investitionsprogramms erneut unter der Prämisse erfolgte, dass vorrangig die bereits in Vorjahren begonnenen Investitionsmaßnahmen in 2023 fortgeführt beziehungsweise abgeschlossen werden sollen. Teilweise wurden in 2023 Maßnahmen neu veranschlagt, die bereits für 2022 eing geplant wurden, aber in diesem Jahr nicht mehr begonnen werden. Neue Maßnahmen wurden darüber hinaus nur in das Investitionsprogramm aufgenommen, soweit sich deren Umsetzung bereits zum jetzigen Zeitpunkt, beispielsweise aufgrund eines entsprechenden politischen Beschlusses, deutlich abzeichnet.

Das Volumen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen umfasst 2023 insgesamt 13.810.500 Euro. Den geplanten Auszahlungen stehen zu erwartende Einzahlungen i. H. v. 9.219.300 Euro gegenüber. Im Saldo ergibt sich im Bereich der Investitionstätigkeit ein Finanzierungssaldo i. H. v. 4.591.200 Euro.

Da im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit keine Eigenfinanzierungskraft generiert werden kann und zudem die liquiden Überschüsse aus Vorjahren hier zur liquiden Absicherung herangezogen werden müssen, kann das ausgewiesene Finanzierungssaldo im investiven Bereich nur durch eine entsprechende Kreditaufnahme finanziert werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen eingeplanten Investitionsmaßnahmen der nächsten Jahre:

Investitionsmaßnahme		2023	Finanzplanungszeitraum (2024 bis 2026)
Breitbandversorgung Gewerbebetriebe, Zuschuss an Landkreis	Auszahlungen	0 €	1.000.000 €
BPl. 86 Am Autobahnkreuz	Einzahlungen	570.700 €	0 €
Entwicklung Flächen Moorweg	Auszahlungen	820.000 €	0 €
BPl.100 Im Göhlen	Auszahlungen	320.000 €	1.805.000 €
	Einzahlungen	4.807.100 €	7.609.800 €
BPl. 114 Nördlich Feldstraße	Auszahlungen	300.000 €	603.000 €
	Einzahlungen	2.021.500 €	0 €
BPl. 115 Roggenmoorweg	Auszahlungen	0 €	5.072.000 €
Ortsfeuerwehr Hahn (Gerätehaus)	Auszahlungen	500.000 €	600.000 €
Ortsfeuerwehr Ipwege- Wahnbek (Gerätehaus)	Auszahlungen	500.000 €	600.000 €
Erweiterungsbau KGS Wilhelmstraße	Auszahlungen	1.900.000 €	0 €
Neugestaltung Freibad	Auszahlungen	3.260.000 €	1.000.000 €
	Einzahlungen	960.000 €	1.500.000 €
Hallenbad, Sanierung Heizzentrale	Auszahlungen	45.000 €	500.000 €
Kläranlage Bauliche Anpassung Schlammentwässerung	Auszahlungen	670.000 €	0 €
Umgestaltung OD Hahn-Lehmnden	Auszahlungen	1.400.000 €	600.000 €
SAB An der Bleiche/ Peterstraße	Auszahlungen	0 €	1.298.000 €
ÖPNV Bushaltestelle GS Feldbreite	Auszahlungen	320.000 €	320.000 €
	Einzahlungen	0 €	560.000 €
Bauhof (Fahrzeuge/Ausstattung)	Auszahlungen	247.000	808.000 €

Nach aktuellem Planungsstand weist das Investitionsprogramm im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2026 weitere Auszahlungen für Investitionstätigkeiten i. H. v. rund 20.000.000 Euro aus.

Dem gegenüber stehen im gleichen Zeitraum Einzahlungen für Investitionstätigkeiten i. H. v. rund 11.800.000 Euro. Alleine aus der Vermarktung von Wohnbaugrundstücken können insgesamt Einzahlungen i. H. v. 6.982.600 Euro (Verkauf und Beiträge) generiert werden.

Das Investitionsprogramm 2023 ist als Anlage 3 beigefügt. Die einzelnen Investitionsmaßnahmen werden im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen in den jeweiligen Fachausschüssen vorgestellt.

### Finanzierungstätigkeit

Für 2023 ist eine Kreditaufnahme i. H. v. 5.251.200 Euro eingeplant (2022 = 1.905.480 Euro). Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung i. H. v. 660.000 Euro ergibt sich für 2023 eine geplante Nettokreditaufnahme i. H. v. 4.591.200 Euro.

### **Entwicklung der Schulden**

Die Höhe der Kreditschulden (einschließlich Kreisschulbaukasse) zum 01.01.2022 betrug 7.539.299 Euro.

In Verbindung mit der Baumaßnahme „Erweiterungsbau KGS Wilhelmstraße“ ist ein Rückgriff auf den von der KfW Bankengruppe zur Verfügung gestellten Kredit in Höhe von 1.905.480 Euro vorgesehen. Die Kreditgewährung erfolgt im Rahmen des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ und ist mit der Gewährung eines Tilgungszuschusses verbunden (Fördersatz = 22,5 %). Die Aufnahme des Kredites über die KfW ist für das vierte Quartal 2022 eingeplant.

Weitere Kreditaufnahmen sind in 2022 nicht vorgesehen. Zum 31.12.2022 ergibt sich somit ein Schuldenstand i. H. v. voraussichtlich 8.821.930 Euro (davon Kreisschulbaukasse i. H. v. 816.435 Euro).

Unter Einbeziehung der ausgewiesenen Kreditaufnahme und der eingeplanten Tilgung für 2023 ergibt sich zum 31.12.2023 ein voraussichtlicher Stand der Kreditschulden i. H. v. 13.413.130 Euro.

### **Haushaltsdarstellung und -beratung**

Seit dem Haushaltsjahr 2019 werden nur noch die wesentlichen Produkte (31 von insgesamt 94 Produkten) im Haushaltsplan abgebildet und beschrieben. Im Rahmen der Produktbeschreibung erfolgen zudem die Aufnahme der zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie die Festlegung von Kennzahlen zur Zielerreichung.

Seit dem Haushaltsplan 2021 werden zudem bei den wesentlichen Produkten kurze Erläuterungen zu den ausgewiesenen zusammengefassten Ansätzen aufgenommen. Aus den Erläuterungen kann die Zusammensetzung dieser Ansätze abgeleitet werden.

Nach Vorgabe des Landesamtes für Statistik sind im Rahmen einer ressourcenorientierten Darstellung die bauliche Unterhaltung und die Bewirtschaftung der Gebäude / Grundstücke verursachungsgerecht den entsprechenden Produkten zuzuordnen.

Daher erfolgt die Darstellung dieser Finanzvorfälle ab dem Haushaltsjahr 2022 direkt bei den entsprechenden Produkten (Rathaus, Kindertagesstätten, Schulen, Sportstätten/Bäder, etc.) und nicht mehr beim Produkt Liegenschaftsverwaltung. Im Produkt Liegenschaftsverwaltung werden zukünftig nur noch die Finanzvorfälle abgebildet, die keinem anderen Produkt direkt zugeordnet werden können.

Die Haushaltsberatungen werden in den nachfolgenden Fachausschüssen fortgesetzt. Hier erfolgen weitere Ausführungen zum Haushalt 2023.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Entfällt.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Haushaltssatzung 2023
- Anlage 2: Haushaltsplan 2023
- Anlage 3: Investitionsprogramm 2023
- Anlage 4: Stellenplan 2023 mit Erläuterungen
- Anlage 5: Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel zum Haushalt 2023